

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Anwendung

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

II. Auftragserteilung und Annahme

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich.
2. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten könnte.

III. Lieferzeit

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an.
2. Falls der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Falls wir durch die angekündigte Verzögerung nicht in der Lage sind, unsere eigenen Verpflichtungen vertragsgemäß zu erfüllen, sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Bei einer durch den Lieferanten verschuldeten Unmöglichkeit sind wir darüber hinaus berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle einer Neuorder bei einem dritten Lieferanten zur Einhaltung einer uns obliegenden Verpflichtung sind wir berechtigt, den Differenzbetrag zwischen storniertem Auftrag und kostenintensiverem Folgeauftrag vom ursprünglichen Lieferanten zu verlangen.
3. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.
4. Unsere Abnahmeverpflichtung verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Ein Abnahme-/Zahlungsverzug kann uns insofern nicht entgegengehalten werden.
5. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzuges 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als

Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

IV. Lieferung

1. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, unseres Bestellzeichens, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen.
2. Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung an unsere Anschrift zu senden; sie darf der Lieferung nicht beiliegen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.
4. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

V. Preisstellung und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort.
2. Wir sind berechtigt, die Verpackung frachtfrei zum Ausgangsort zurückzusenden und hierfür zwei Drittel des berechneten Wertes dem Lieferanten zu belasten.
3. Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigen Wareneingang und Erhalt einer entsprechend prüfbarer Rechnung in zweifacher Ausfertigung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
4. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte wegen etwaiger Mängel. Falls die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, sind wir berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadensersatz. Gleiches gilt für die Empfangsquittung unserer Warenannahme.

VI. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist. Dasselbe gilt auch bei Einschaltung von Transportpersonen.

VII. Gewährleistung

1. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, wobei diese zu unseren Gunsten auf 36 Monate verlängert werden kann. Für Bauwerke gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Diese Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Abnahme durch uns, bei Maschinen oder Anlageteilen mit der Erstellung des Endabnahmeprotokolls.
2. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist, die zugesicherten Eigenschaften aufweist und dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entspricht. Der Lieferant trägt die Verpflichtung dafür, dass ein einen Rechtsverlust nach §§ 946-950 BGB erleidender Dritter von ihm entsprechend entschädigt wird.
3. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Bei Mängeln sind wir nach unserer Wahl berechtigt, kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen bzw. nach Setzung der hierzu erforderlichen Nachfrist und deren erfolglosen Verstreichen von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten (Rücktritt, Minderung und ggf. Schadensersatz) Gebrauch zu machen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung sind wir nach Rücksprache mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
5. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit erneut zu laufen.

VIII. Haftung

1. Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 5 Mio. € abzuschließen und das Bestehen der Deckung nachzuweisen.
2. Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde (Schadensersatzbetrag, Gerichtskosten, Rechtsverfolgungskosten durch Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts etc.). Auf Anforderung unsererseits hat uns der Lieferant ebenso mit einem angemessenen Gerichts- und

Rechtsverfolgungskostenvorschuss auszustatten. Ebenso hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren und drohenden Serienfehlern.

3. Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in unseren Geschäftsräumen oder bei Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er haftet i.ü. auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten. Unsere Haftung beschränkt sich auf grob fahrlässig oder vorsätzlich durch uns verursachte Schäden sowie bei Arglist und bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

IX. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte (z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster), sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

2. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.

3. Dieses gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

X. Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen

1. In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände selbst und macht dies in den Geschäftsbüchern kenntlich. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist das Werkzeug auf Verlangen herauszugeben.

2. Unterlagen aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle o.ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Be-

stellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Solche Unterlagen dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung(en) gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Auftragswertes zu bezahlen. Wir sind i.ü. bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit im Wettbewerb von uns stehende Dritte weiterleitet.

XI. Materialbeistellung

1. Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind übersichtlich, getrennt und deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Der Lieferant haftet für Beschädigungen oder Verlust des beigestellten Materials, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat. Er hat eine ausreichende Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl auf eigene Kosten abzuschließen. Das Material darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden und ist, soweit es nicht für die Bestellung benötigt wird, an uns zurückzugeben.

2. Nach Verarbeitung der beigestellten Materialien erwerben wir Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis am hergestellten Gegenstand.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

2. Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

3. Es gilt deutsches Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.